

N<sup>o</sup>. 151.

## N a c h t r a g

zur Ständischen Schrift vom 7. April 1868 (Nr. 140)

auf das Königliche Decret vom 12. November 1867, die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

In der Ständischen Schrift vom 7. April 1868 auf das Königliche Decret vom 12. November 1867, die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse betreffend, ist unterlassen worden, den vom Herrn Abgeordneten May in der Sitzung vom 20. Januar 1868 gestellten Zusatzantrag zum Antrage der Deputation mit aufzunehmen, welcher lautet:

„inzwischen aber beim Bundesrathe eine allgemeine Revision der Branntweinsteuergesetze zu veranlassen, dergestalt, daß alle diejenigen Bestimmungen in Wegfall kommen, welche, ohne dem wirklichen Steuerzwecke zu nützen, den Betrieb des Gewerbes nur in unnöthiger Weise erschweren und benachtheiligen.“

Dieser Zusatz ist in beiden Kammern angenommen worden, hat aber in der gedachten Ständischen Schrift nicht mit Ausdruck gefunden.

An Ew. Königliche Majestät gestatten wir uns die ehrerbietigste Bitte, den obenbezeichneten Zusatzantrag an Ew. Königlichen Majestät Regierung zur geneigten Berücksichtigung mit dem in der Ständischen Schrift vom 7. April 1868 enthaltenen Antrage huldreichst gelangen zu lassen.

In unwandelbarer Treue und tiefster Ehrerbietung verharren wir als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 27. Mai 1868.

allerunterthänigst treuehuldigste  
Ständeversammlung.